

❖ Rechtsgrundlage

Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist die Anerkennung dieser Richtlinien.

Die Gewährung von Zuschüssen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Es besteht ausdrücklich kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses.

❖ Zuschussempfänger

a) Vereine

Zuschussberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, ihren offiziellen Vereinssitz im Landkreis Harburg haben und dem Kreissportbund Harburg-Land angehören.

b) Fachverbände

Zuschussberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Kreisfachverbände bzw. Regionalverbände. Die Fachverbände bilden zentrale Trainingsstützpunkte.

❖ Trainingsstützpunkte

a) Standorte

Der Vorstand des jeweiligen Fachverbandes bestimmt den Standort des Stützpunktes und teilt dies dem KreisSportBund mit.

Die Trainingsstützpunkte im Landkreis Harburg stehen allen Sportlerinnen und Sportlern der Region bis zum 23. Lebensjahr offen, sofern ein entsprechender Leistungsstand nachgewiesen wird.

In den Mannschaftssportarten gelten Auswahlmannschaften der Jugend und Junioren bis zum Beginn des 19. Lebensjahres als Talentfördergruppen.

Eine Bezuschussung von gebührenpflichtigen Trainingsstätten ist im begründeten Einzelfall auf Antrag möglich.

b) Lehrbeauftragte

Der Vorstand des jeweiligen Fachverbandes erteilt den Lehrauftrag und beantragt schriftlich unter Angabe der Sportart, der Mitgliederzahl, des Standortes und der Eignung des Trainers (z.B. durch Vorlage einer Lizenz) eine Bezuschussung des Talentfördertrainers beim KreisSportbund.

Der Vorstand des Kreissportbundes entscheidet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen über die Bezuschussung.

Der Lehrauftrag gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Fachverband. Der Widerruf des Lehrauftrages ist dem KSB unmittelbar mitzuteilen. Mit Aufhebung des Lehrauftrages entfällt auch die Bezuschussung.

Fahrtkosten zu den Übungsstunden der Trainingsstützpunkte werden weder den Aktiven noch den Lehrbeauftragten / Trainern erstattet.

c) Geräte

Den Fachverbänden kann auf Antrag ein Zuschuss für die Beschaffung von Geräten für zentrale Trainingsstützpunkte im Landkreis gewährt werden.

Der jeweilige Fachverband hat über die Geräte eine Inventarliste zu führen.

❖ Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkosten zu Meisterschaften in den Einzelsportarten

Fahrtkosten werden den Vereinen der aktiven Teilnehmer bis 27 Jahre für die Teilnahme an Meisterschaften oder Ranglistenwettbewerben auf mind. Landes- und höchstens Bundes- ebene gewährt. Die Zugehörigkeit zu einer Talentfördergruppe des Kreissportbundes ist nicht erforderlich.

Es werden auch Fahrtkosten zu Staffel- und Doppelwettkämpfen bezuschusst.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Qualifikation zur Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.

Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen entfällt, wenn die Teilnehmer nach den Richtlinien des LandesSportBundes oder anderer Organisationen Zuschüsse oder anderweitige Entgelte erhalten.

Fahrtkosten für Mannschaftssportarten

Bei der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen im Bereich des Mannschaftssports werden nur Jugend- bzw. Juniorenmannschaften mit Mitgliedern bis 27 Jahre berücksichtigt, die mind. in der höchsten Wettkampfklasse auf Landesebene ihre Wettkämpfe austragen.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.

❖ Art und Höhe der Zuschüsse

Lehrbeauftragte

Die Bezuschussung des Lehrbeauftragten beträgt für eine Übungsstunde (60 Minuten) € 10,00.

Die Anzahl der zu bezuschussenden Übungsstunden - einschließlich Tages- oder Wochenendlehrgänge – beträgt im Kalenderjahr pro Fördergruppe max. 80 h.
Die Höhe der bezuschussten Jahresstunden legt der Vorstand des KSB in Bezug auf die Mitgliederzahl des Fachverbandes fest.

Auf Antrag kann die Anzahl der jährlichen Übungsstunden eines Lehrbeauftragten durch den Vorstand des Kreissportbundes geändert werden.

Fahrtkosten

Die Höhe der Kilometerpauschale für die Erstattung von Fahrtkosten richtet sich nach den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, höchstens LStRL 9.5.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden nur eine Hin- und Rückfahrt bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Fahrgemeinschaften und Bahnfahrten sind aus Kostengründen zu empfehlen.

❖ Antrag- und Nachweisverfahren

a) Trainingsstützpunkte

Der Lehrbeauftragte/Trainer rechnet halbjährlich gegenüber dem jeweiligen Fachverband ab. Für die Auszahlung des Zuschusses reicht der Fachverband pro Trainer das entsprechende Abrechnungsformular jeweils bis zum 01. Juli und 01. Dezember des Jahres beim KreisSportBund ein.

Am Ende des Jahres legt der Fachverband dem KSB Jahresberichte über Erfolge, Training und Teilnehmer vor.

Zu nennen sind die Namen der Teilnehmer in den Talentgruppen mit Verein- und Altersangabe. Der Leistungsstand ist durch Ergebnislisten, Presseberichte oder andere Nachweise zu belegen.

b) Fahrtkostenzuschüsse

Der Antrag auf Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen in den Einzelsportarten muss vom Fachverband gegengezeichnet werden. Dem Antrag sind Ergebnislisten, Presseberichte o.ä. beizulegen.

Der Vorstand des Kreissportbundes entscheidet über die Anträge.

Der Antrag auf Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Mannschaftssportarten muss für jede Halbserie vom jeweiligen Verein über den Fachverband, der den Antrag abzuzeichnen hat, beim Kreissportbund eingereicht werden.

Dem Antrag sind die Spielpläne, eine Zusammenstellung der gefahrenen Kilometer zu den einzelnen Spielorten, eine aktuelle Tabelle sowie eine Liste mit den Namen, dem Alter und dem Verein der Mannschaftsmitglieder beizufügen.

Die Anträge sind bis zum 30. November des Jahres in der KSB-Geschäftsstelle einzureichen.

c) Allgemein

Vordrucke für die Anträge können bei der Geschäftsstelle des Kreissportbundes angefordert werden bzw. aus dem Internet (Download) gezogen werden. Es sind immer die aktuellen Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke sind in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten, da sonst keine Zuschüsse mehr zur Verfügung stehen.

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2021 für neue Lehraufträge; „alte“ Lehraufträge werden im Laufe des 1. Quartals umgestellt.